

STATUTEN

Ski-Club Speer (498)

Swiss-Ski

Haus des Skisportes
Worbstrasse 52
Postfach 478
CH-3074 Muri bei Bern

Tel: +41 31 950 61 11
Fax: +41 31 950 61 12
info@swiss-ski.ch
www.swiss-ski.ch

Schweizerischer Skiverband
Fédération suisse de ski
Federazione svizzera sci
Federaziun svizra da ski

Muri b. Bern, genehmigt am 25. Januar 2007

Swiss-Ski



Duri Bezzola
Präsident



Hansruedi Laich
Direktor

Swiss Ski Pool



DESCENTE
SKIWEAR



National Broadcaster

SRG SSR idée suisse

Main Sponsor Swiss-Ski

swisscom

Sponsors Swiss-Ski

Audi

RAIFFEISEN

helvetia

Statuten SC Speer

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der SC Speer Ebnat-Kappel ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der SC Speer hat Sitz in Ebnat-Kappel.
- Art. 2 Der SC Speer gehört mit allen seinen Mitgliedern dem SSV (Swiss-Ski) und dem Regionalverband OSSV an. Der SC Speer ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und Regionalverband (OSSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

2.. Zweck und Ziel

- Art. 3 Der SC Speer bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des SC Speers sind folgende:
- Rennsportmässige Förderung aller Schneesportarten
 - Förderung der Breitensportarten Ski Alpin, Nordisch, Snowboard und Tourenwesen
 - Pflege der Kameradschaft
- Art. 5 Der SC Speer erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- Führen von Jugendorganisationen in allen Schneesportarten
 - Unterstützung von Trainingsgemeinschaften
 - Organisation von Wettkämpfen
 - Durchführen von Breitensportanlässen

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des SC Speer sind:
- Jugendorganisation JO
 - Junioren
 - Senioren
 - Veteranen
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Clubehrenmitglieder
- Art. 7 Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.
- Art. 8 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 9 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 10 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Art. 11 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben.
-

- Art. 12 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.
- Art. 13 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 14 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- Art. 15 Aufnahme von Clubmitgliedern:
In den SC Speer werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des SSV (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes OSSV.
- Art. 16 Wechsel der Mitgliederkategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vor Ende des Rechnungsjahres eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das folgende Rechnungsjahr als erneuert.
- Art. 17 Ausschluss von Mitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 18 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens 2 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 19 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des SC Speers werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens 100.00 SFr.
Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge aller Clubmitglieder, für die der Club beitragspflichtig ist, werden vom Club bezahlt.
- Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des SC Speers haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des SC Speers

- Art. 21 Die Organe des SC Speers sind :
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 22 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SC Speers. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Rechnungsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Wenn dieser verhindert ist, tritt an seiner Stelle der Vizepräsident oder ein vom Vorstand vorgeschlagener und von der Hauptversammlung gewählter Versammlungspräsident.
- Art. 23 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
-

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren
Erteilung der Décharge
- c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- d) Ernennung von Clubmitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- i) Auflösung des Ski-Clubs
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 24 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des SC Speer anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 25 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Art. 26 Der Vorstand des SC Speer besteht aus maximal 8 Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt sind:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Bereichsleiter Alpin
Bereichsleiter Nordisch

Für Beschlussfassungen gilt, sofern es die Statuten nicht anders vorsehen, das einfache Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten resp. Sitzungsleiters bei Stimmengleichheit.

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Bei der Bildung des Vorstandes wird berücksichtigt, dass die verschiedenen Abteilungen genügend vertreten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.

Art. 27 Dem Vorstand obliegt die Führung des SC Speer. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes (im Normalfall der Aktuar). Fällt der Präsident aus, tritt an seine Stelle der Vizepräsident.

Art. 28 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenzen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben wird auf Fr. 5'000.00 pro Jahr festgelegt.

Art. 29 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Rechnungsrevisoren obliegt die

Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen und stellen Anträge (Beschluss über die Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand).

5. Verschiedenes

Art. 30 Das Rechnungsjahr des SC Speer dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 31 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 32 Eine Auflösung des SC Speer erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der SC Speer nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband OSSV zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Ebnat-Kappel zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere der Jugendförderung.

Art. 33 Über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 34 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Clubs Speers vom 17.11.2006 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Ebnat-Kappel, den 28.12.2006

SC-Speer Ebnat-Kappel


Präsident


Aktuar